

8/SN-47/ME 1 von 3



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher  
Klappe 5435 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.002/3-I/10/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 WIEN

Parlament

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

*S. Payer*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz); Begutachtungsverfahren

GESETZENTWURF	
ZI	GE
Datum:	21. SEP. 1987
Verteilt:	21. Sep. 1987

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) zu übermitteln.

Wien, am 15. September 1987  
Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Schwarzer

*W* Beilage W

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Peyer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

┌ Geschäftszahl 15.002/3-I/10/87 ─┐

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales

im H A U S E

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

┌ ───────────────────────────────────┐  
18. 9. 1987!

└ ───────────────────────────────────┘  
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Gewerbliche Sozial-  
 versicherungsgesetz geändert  
 wird (13. Novelle zum Gewerb-  
 lichen Sozialversicherungsge-  
 setz); Begutachtungsverfahren

zu do. Zl. 20.616/1-2/1987 vom 15.7.1987 und 20.616/2-2/1987 vom 21.7.1987.

Zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungs-  
 gesetz geändert wird (13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)  
 beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Zu Artikel I Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß die derzeit  
 geltende Regelung Kinder ua. dann nicht von der Pflichtversicherung in der  
 Krankenversicherung ausnimmt, wenn ein Unternehmen eines verstorbenen Ver-  
 sicherten vom überlebenden Ehegatten und den Kindern in Form einer Ge-  
 sellschaft geführt wird und das Fortbetriebsrecht der Gesellschaft zusteht.

Gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 GewO 1973 steht unter bestimmten Voraussetzungen  
 dem überlebenden Ehegatten, den Kindern und Wahlkindern sowie den Kindern  
 der Wahlkinder des Gewerbeinhabers das Fortbetriebsrecht zu. Hinterläßt  
 der Gewerbeinhaber sowohl einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten als  
 auch fortbetriebsberechtigte Kinder, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder,  
 so steht ihnen gemäß § 43 Abs. 2 GewO 1973 das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

- 2 -

Führen mehrere Fortbetriebsberechtigte den Gewerbebetrieb in Form einer Gesellschaft weiter, so ist die Gesellschaft - meist handelt es sich um eine OHG - selbst nicht fortbetriebsberechtigt im Sinne der genannten Bestimmungen. Die Aussage, daß einer solchen Gesellschaft das Fortbetriebsrecht zusteht, trifft daher nicht zu. Entsteht durch einen ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag zwischen dem fortbetriebsberechtigten Ehegatten und den fortbetriebsberechtigten Kindern zB eine OHG und führt diese OHG den Gewerbebetrieb weiter, so muß sie in der Folge eine Gewerbeberechtigung erlangen. Mit der Erlangung der Gewerbeberechtigung durch die Gesellschaft endet jedoch das Fortbetriebsrecht der Kinder und das des überlebenden Ehegatten zwar nicht ex lege; es wird aber praktisch bedeutungslos und kann daher zurückgelegt werden.

Der § 4 Abs. 2 Z 1 GSVG in der geltenden Fassung des Entwurfes wird daher ho. so verstanden, daß die fortbetriebsberechtigten Kinder, solange sie Anspruch auf den Bezug einer Waisenspension haben, von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auch dann ausgenommen sind, wenn der Gewerbebetrieb nicht mehr auf Grund der Fortbetriebsrechte im Sinne der eingangs zitierten Regelungen der GewO 1973, sondern von einer Gesellschaft an der die Kinder beteiligt sind, fortgeführt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. September 1987

Für den Bundesminister:

i.V.Dr.Schwarzer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

